

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 174.

Donnerstag den 1. August 1867.

(226—3)

Nr. 2339.

## Concurs-Ausschreibung

für die bei der krainischen Landesbuchhaltung erledigte zweite Ingrossisten-Stelle.

Zur Wiederbesetzung der bei der krainischen Landesbuchhaltung erledigten zweiten Ingrossisten-Stelle mit dem Jahresgehälte von 550 fl. ö. W. wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Dienststelle haben ihre documentirten Gesuche

längstens bis Ende August d. J.

bei dem krainischen Landesauschusse, und wenn sie bereits in Staats- oder Communaldiensten stehen, durch die Vorsteher ihrer vorgesetzten Behörden einzubringen.

Die Competenten müssen unbescholtenen Rufes, der slovenischen und deutschen Sprache vollkommen kundig sein, und haben in ihren Gesuchen das Alter, die Familienverhältnisse, die theoretischen Studien, ihre bisherige Dienstleistung und Befähigung für den Cassen- und Verrechnungsdienst legal nachzuweisen, und schließlich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem bei den landtschaftlichen Hilfsämtern bereits angestellten Beamten allenfalls verwandt oder verschwägert sind.

Laibach, am 19. Juli 1867.

Vom krainischen Landes-Auschusse.

(242—1)

## Rundmachung.

Durch die Beförderung des Assistenten Victor Skubis zum Communal-Arzt in Belgrad kommt die Stelle eines Assistenten der hiesigen Gebäranstalt und Hebammenschule zu besetzen.

Dem zu Folge wird auf Grund der Anordnung des hohen kärnt. Landesauschusses vom 22. Juli 1867, Nr. 2338, zur Besetzung dieser Stelle, womit eine Jahresremuneration von 315 fl. ö. W., und zwar 210 fl. aus dem k. k. Studienfonde und 105 fl. aus dem hiesigen Gebärfonde, ferner freie beheizte Wohnung und der jährliche Bezug von 18 Pfund Glaszerzen verbunden ist, der Concurs mit dem Bemerkten ausgeschrieben, daß jene Doctoren der Arzneikunde oder in deren Ermanglung jene Wundärzte, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, ihre Gesuche, belegt mit dem Diplom und Zeugnissen allfällig geleisteter Dienste und der Sprachkenntniß,

bis längstens 31. August d. J. an die gefertigte Direction einzureichen haben, und daß bei Besetzung dieses Postens bei übrigens gleicher Qualifikation die Kenntniß der slovenischen Sprache besonders wird berücksichtigt werden.

Klagenfurt, am 26. Juli 1867.

Kärnt. Landes- Wohlthätigkeits- Anstalten- Direction.

(236—1)

Nr. 1854.

## Rundmachung.

Vom k. k. Bezirksamte Radmannsdorf wird hiemit allgemein kund gemacht:

Es werde am 2. September d. J., Vormittags 9 Uhr, in der Amtskanzlei zu Radmannsdorf eine Partie von

2500 Stämmen Fichtenholz am Stamme

aus den sequestrierten Weissenfeller Waldungen, und zwar aus der Belca-Waldung Kuri-Graben Parc. Nr. 5 der Steuergemeinde Wald, an den Meistbietenden in Partien zu mindestens 250 Stämmen im öffentlichen Licitationewege veräußert werden.

Jeder Kauflustige hat 10 Perc. als Badium zu erlegen, und müssen drei Vierteltheile des Meistbotes sogleich zu Händen der Licitationscommission berichtigt werden.

Hiezu werden Kauflustige mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Licitationsbedingungen jederzeit hieramts und bei dem k. k. Sequestrationsamte in Kronau eingesehen werden können, und daß es

jedem Kauflustigen frei steht, die disponiblen Hölzer bis zum Licitationstage an Ort und Stelle zu besichtigen und sich dieserwegen an das k. k. Forst- und Sequestrationsamt Kronau zu wenden.

k. k. Bezirksamt Radmannsdorf, am 16ten Juli 1867.

(237)

Nr. 8962.

## Rundmachung.

Zwischen der k. k. Postanstalt und der Impresa generale delle Diligenze e Messaggerie in Mailand ist ein Uebereinkommen getroffen worden, in Folge dessen vom 1. August l. J. an Fahrpostsendungen aus Oesterreich und dem Auslande nach den in dem unten folgenden Verzeichnisse aufgeführten Orten Italiens und des Kirchenstaates und umgekehrt versendet werden können, welche in Görz und beziehungsweise in Roveredo wechselseitig ausgeliefert werden.

Demgemäß wird Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben:

1. Vom 1. August l. J. angefangen können Fahrpostsendungen nach Italien und dem Kirchenstaate entweder unfrankirt oder bis Cormons oder Roveredo frankirt aufgenommen und versendet werden.

Ebenso werden die Sendungen aus Italien und dem Kirchenstaate entweder unfrankirt oder bis zu den bezeichneten Tagrenzpunkten frankirt einlangen.

Sobald die Tarife der genannten Messaggerie-Unternehmung festgestellt sein werden, werden die Fahrpostsendungen entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt anzunehmen sein, und werden rücksichtlich der Taxirung und Behandlung derselben die weiteren Weisungen folgen.

2. Rüksichtlich der äußeren Beschaffenheit der Fahrpostsendungen aus Oesterreich nach Italien und dem Kirchenstaate und umgekehrt sind die bezüglich des internen Fahrpostverkehrs geltenden Bestimmungen maßgebend.

Bezüglich der durch Oesterreich transitirenden Fahrpostsendungen zwischen Italien und den Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins und dem Vereins-Auslande gelten die Bestimmungen der diesfälligen Reglements.

3. Den Frachtsendungen nach Italien muß ein in deutscher und italienischer oder in deutscher und französischer Sprache abgefaßter Frachtbrief beigegeben werden, und es müssen dieselben außerdem von zwei Zolldeclarationen begleitet sein, deren eine in deutscher, die andere aber in italienischer oder französischer Sprache abgefaßt sein muß.

Fahrpostsendungen nach Italien und dem Kirchenstaate dürfen keine Briefe enthalten.

4. Bei Sendungen aus Oesterreich nach Italien und dem Kirchenstaate und umgekehrt, ist das österreichische Porto nach- und beziehungsweise bis Cormons oder Roveredo nach dem inländischen Fahrpost-Tarife zu berechnen.

Für Sendungen aus den Ländern des deutsch-österreichischen Postvereins und dem Vereins-Auslande nach Italien und dem Kirchenstaate und umgekehrt, kommen bis- und beziehungsweise von den Tagrenzpunkten Cormons oder Roveredo die Postvereins- und fremdländischen Tarife in Anwendung.

5. Sendungen nach den italienischen Hafenorten Venedig, Ravenna, Ancona und Brindisi können auch ferner auf dem Seewege über Triest versendet werden, und es wird für Sendungen nach diesen Orten, wenn nicht der Aufgeber auf dem Frachtbriefe einen andern Beförderungsweg angegeben hat, stets der Seeweg als der wohlfeilere gewählt werden.

Auch Sendungen nach den in dem unten folgenden Verzeichnisse nicht enthaltenen Orten Italiens können fortan auf dem Seewege über Triest befördert werden. Amtliche Fahrpostsendungen portofreier k. k. Behörden an königl. italienische Behörden sind stets über Triest zu leiten.

6. Bei den aus Italien kommenden unfrankirten Sendungen werden die österreichischen und italienischen Portogebühren auf den Frachtbriefen oder Sendungen in Bruchform u. zw. das italienische Porto als Zähler und das österreichische als Nenner angelegt erscheinen.

7. Sendungen, welche einem zollamtlichen Verfahren unterliegen, sind behufs der Zollamtshandlung je nach ihrer Instradirung an eines der Hauptzollämter in Görz, Roveredo oder Triest anzuweisen.

8. Für Verluste, Abgänge oder Beschädigungen, welche sich nach Uebergabe der Sendungen an die italienische Transport-Unternehmung ereignen, wird den Versendern nur insoweit Ersatz geleistet, als die Verluste, Abgänge oder Beschädigungen durch ein Verschulden oder Versehen der Bediensteten der erwähnten Transport-Unternehmung veranlaßt worden sind.

## Verzeichniß

aller Ortschaften in Italien, nach welchen Fahrpostsendungen zur Beförderung angenommen werden können.

Acqui	Novi
Alessandria	Nunziatella
Ancona	Ortona
Arezzo	Padua
Arona	Parma
Arqua	Pavia
Asti	Pesaro
Bari	Pescantino
Barletta	Pescara
Battaglia	Pescia
Bergamo	Peschiera
Biella	Piacenza
Bologna	Pinerolo
Brescia	Pisa
Brindisi	Pistoja
Busto Arsizio	Polesefello
Camerlata	Pontedecimo
Carrara	Pontedera
Casale	Pontelagocuro
Casarsa	Pontefieve
Castel bolognese	Pordenone
Castel franco (di Bologna)	Poretta
Chivasso	Prato
Civitavecchia	Ravenna
Codogno	Reggio d'Emilia
Como	Rimini
Conegliano	Roma
Crema	Robigo
Cremona	Sacile
Cunco	Saluzzo
Desenzano	Santia
Empoli	Salina
Este St. Elena	S. Benedetto
Faenza	S. Bonifacio
Fano	S. Maria Maddalena
Ferrara	Sesto Calende
Florenz	S. Severo
Foggia	S. Pier d'Arca
Forli	S. Pietro in Casale
Gallarate	Sinigaglia
Genoa	Spezia
Imola	Susa
Jorca	Tabernelle
Lecco	Termoli
Livorno	Turin
Lodi	Torreberetti
Lonato	Tortona
Lonigo	Trani
Lucca	Treviglio
Lugo	Treviso
Mantua	Udine
Massa	Valenza
Mestre	Varese
Mailand	Vasto
Modena	Venedig
Monfalcone	Vercelli
Montebello (Veronese)	Vergato
Montecatini	Verona
Montevarchi	Viareggio
Monza	Vicenza
Neapel	Vigerano
Novacchio	Villafranca
Novara	Voghera
	Voltri

Triest, 24. Juli 1867.

k. k. Post-Direction.